



**KOMMISSION FÜR DIE WEITERBILDUNG
IN INTENSIVPFLEGE**

c/o SBK - ASI - Geschäftsstelle, Choisystrasse 1,
Postfach 8124, 3001 Bern
Tel. 031 388 36 38 / Fax. 031 388 36 35

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

VOM 27. APRIL 1998
ZUM REGLEMENT DER WEITERBILDUNG IN INTENSIVPFLEGE VOM 1. JANUAR 1991
IN KRAFT AB 1. JANUAR 1999

Zu Punkt 2.1

Status als Lernende:

Der Besuch von Unterrichtsstunden und die Einarbeitung in neue Arbeitsgebiete beanspruchen durchschnittlich 25 % der Arbeitszeit. Die Lernende¹ kann deshalb nicht zu mehr als 75 % im Stellenplan angerechnet werden (Studie "Der Pflegepersonalbedarf auf Intensivstationen", Schriftenreihe des SKI, Band 41, Seiten 79 - 81).

Zu Punkt 2.22

Weiterbildung in mindestens zwei Fachgebieten:

Ziel ist eine breite praktische Intensivausbildung, nach Möglichkeit sowohl auf chirurgischen als auch auf internistischen Stationen. Mindestens in einem der drei Haupt-Fachgebiete Chirurgie/Innere Medizin/Pädiatrie muss die praktische Weiterbildung umfassend sein.

Zu Punkt 2.33

Falls der Unterbruch länger dauert, muss die Weiterbildungsstätte ein Gesuch an die Kommission einreichen.

Zu Punkt 2.34

Die Ausführungsbestimmungen zur Erlangung des schweizerischen Fähigkeitsausweises in Intensivpflege für Inhaber eines entsprechenden ausländischen Fähigkeitsausweises können bei der Geschäftsstelle des SBK bezogen werden.

Zu Punkt 3

SRK-Registrierung:

Als Beginn der Weiterbildung zählt das Datum, an welchem alle „Registrierungsvoraussetzungen erfüllt sind“², oder das Datum des Registrierungsausweises.

Zu Punkt 4.1

Eine Musterpromotionsordnung kann bei der Geschäftsstelle des SBK bezogen werden.

Zu Punkt 4.2

Die praktische Abschlussprüfung muss am Ort des letzten Praktikums stattfinden. Die Expertin ist mindestens bei der mündlichen Prüfung anwesend. Sie muss auch bei der praktischen Prüfung anwesend sein, falls diese nicht am gleichen Spital wie die mündliche Prüfung durchgeführt wird. Weiterbildungsstätten, die nicht selbst mündliche oder praktische Abschlussprüfungen durchführen, werden von Kommissionsdelegierten periodisch besucht.

Zu Punkt 4.21

Absenzen von mehr als 40 Arbeitstagen

¹ Alle in diesen Ausführungsbestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

² Fassung gemäss neuer SRK-Formulierung

Aufgrund dieser Bestimmung hat die Weiterbildungsstätte die Möglichkeit, Kandidatinnen, die Absenzen von mehr als 40 Arbeitstagen aufweisen, nicht zur Abschlussprüfung zuzulassen. Falls die Weiterbildungsstätte befindet, dass die Kandidatin über genügend Wissen und Können verfügt, um die Abschlussprüfung trotzdem abzulegen, ist ein entsprechendes Gesuch an die Kommission zu richten. Bei Verkürzungen der Weiterbildung werden die zugelassenen Absenzen im Einzelfall durch die Kommission festgelegt.

Bei Verkürzungen der Weiterbildung (siehe Punkt 2.34) werden die zugelassenen Absenzen im Einzelfall durch die Kommission festgelegt.

Unkostenbeitrag/Prüfungsgebühr an den SBK

Der Unkostenbeitrag³, in dem die Prüfungsgebühr enthalten ist beträgt Fr. 380.-- für Mitglieder des SBK und Fr. 600.-- für Nichtmitglieder.

Zu Punkt 4.26

Das Merkblatt betreffend Abschlussprüfung kann bei der Geschäftsstelle des SBK bezogen werden.

Zu Punkt 6.1

Das Gesuch um Anerkennung kann erst eingereicht werden, wenn die Station von der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) offiziell anerkannt ist. Für Vorabklärungen ist der Vorsitzende der Kommission⁴ der SGI für die Anerkennung von Intensivpflegestationen zuständig.

Zu Punkt 6.2

Mindestanforderungen an die für die Weiterbildung zuständigen Krankenschwestern:

- Schweizerischer Fähigkeitsausweis in Intensivpflege
- Berufserfahrung auf Intensivpflegestationen
- Mindestens Weiterbildung zur Unterrichtsassistentin, erwünscht ist Diplom als Lehrerin für Krankenpflege oder gleichwertige Bildung

Zu Punkt 6.3

Zahlenverhältnis Ausgebildete/in Ausbildung Stehende:

Das Zahlenverhältnis ausgebildete/in Ausbildung stehende Krankenschwestern ist idealerweise 2 : 1 und darf 1 : 2 nicht unterschreiten.

Jede Weiterbildungsstätte sollte in angemessener Weise am theoretischen Unterricht beteiligt sein.

Kriterien für die Anerkennung von Intensivstationen

Angestrebt wird gesamtschweizerisch in möglichst vielen Spitälern eine qualitativ hochstehende Intensivpflege. Dabei sollen auch die örtlichen Gegebenheiten und die geographischen Verhältnisse mitberücksichtigt werden. Die folgenden Kriterien für eine volle oder partielle Anerkennung dienen dabei als Rahmenbedingungen.

Anerkennung für 24 Monate

- 8 Betten
- 400 Patienten pro Jahr
- 500 Beatmungstage pro Jahr⁵
- 2'000 Pflage tage pro Jahr (Ein- und Austrittstag = 1 Tag)
- Mindestens eine am Bett tätige Schwester pro Schicht besitzt den Schweizerischen Fähigkeitsausweis in Intensivpflege⁵
- Die für die Weiterbildung zuständige Person verfügt selbst über eine pädagogische Weiterbildung (Unterrichtsassistentenkurs und/oder Lehrer oder gleichwertige Bildung)⁵.

³ Gemäss Beschluss des Zentralvorstandsausschusses vom 13.02.1998

⁴ Zur Zeit PD Dr. J.C. Chevrolet, soins intensifs de Médecine, Hôpital Cantonal Universitaire, 1211 Genève 4, Tél. 022 37 23 311

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 03.03.1994, inkraft seit 01.01.1995

Anerkennung für 18 Monate

- 6 Betten
- 300 Patienten pro Jahr
- 1'500 Pflage tage pro Jahr (Ein- und Austrittstag = 1 Tag)
- Mindestens eine am Bett tätige Schwester pro Schicht besitzt den Schweizerischen Fähigkeitsausweis in Intensivpflege⁶
- Die für die Weiterbildung zuständige Person verfügt selbst über eine pädagogische Weiterbildung (Unterrichtsassistentenkurs und/oder Lehrer oder gleichwertige Bildung)⁶.

Anerkennung für 12 Monate

- 6 Betten⁷
- 200 Patienten pro Jahr
- 1'000 Pflage tage pro Jahr (Ein- und Austrittstag = 1 Tag)
- Mindestens eine am Bett tätige Schwester pro Schicht besitzt den Schweizerischen Fähigkeitsausweis in Intensivpflege⁸
- Die für die Weiterbildung zuständige Person verfügt selbst über eine pädagogische Weiterbildung (Unterrichtsassistentenkurs und/oder Lehrer oder gleichwertige Bildung)⁸

Anerkennung für 6 Monate

- Stationen, die zwar den Bestimmungen des Reglements und den Kriterien für eine Weiterbildungsdauer von 12 oder 18 Monaten entsprechen, jedoch nur auf eine Art von Patienten spezialisiert sind (z. B. Verbrennungsstationen, Herzüberwachung u.a.).
- Mindestens eine Krankenschwester pro Schicht sollte den schweizerischen Fähigkeitsausweis besitzen.
- Die für die Weiterbildung zuständige Person verfügt selbst über eine pädagogische Weiterbildung (Unterrichtsassistentenkurs und/oder Lehrer oder gleichwertige Bildung)⁸

Zu Punkt 8.23

Interessenten für die Weiterbildung in Intensivpflege müssen vor Beginn umfassend über das Reglement, die Ausführungsbestimmungen und die internen Bestimmungen informiert werden.

Zu Punkt 8.24

Die Weiterbildungsstätte muss eine Rekursinstanz bezeichnen, z. B. Schulkommission oder Spitalkommission.

Zu Punkt 11 und 12

Die Übergangsbestimmungen zum Reglement gelten auch für die Änderungen der Ausführungsbestimmungen. Die am 3.3.1994 und 22.9.1994 von der Kommission für die Weiterbildung in Intensivpflege genehmigten Änderungen der Ausführungsbestimmungen treten am 1.1.1995 in Kraft.

Zu Punkt 4.21: gemäss Beschluss des Zentralvorstands vom 13. Februar 1998.
In Kraft ab 1. Januar 1999.

⁶ id. 5

⁷ Gemäss Änderung vom 22.09.1994, in Kraft ab 01.01.1995

⁸ id. 5